TURNVEREIN WISCHHAFEN
von 1924 e.V.

S a t z u n g

§ 1

Der Turnverein Wischhafen von 1924 e.V. mit Sitz in Wischhafen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins sind die Förderung der Leibesübungen und Ausbreitung des Sports in allen Sparten, die vom DSB anerkannt sind, insbesondere auch im Rahmen der Jugendpflege. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie Förderung von Veranstaltungen kultureller Art.

Er ist ins zuständige Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 6

Der Verein führt als Mitglieder

1. aktive
2. inaktive
3. Jugendliche von 14 bis 18

4. Kinder
5. Ehrenmitglieder
6. Ehrenvorstandsmitglieder

§ 7

Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Jahreshauptversammlungen teilzunehmen, wahlberechtigt sind alle Mitglieder, allerdings erst ab 16 Jahren.

§ 8

Aufnahmeberechtigt ist jede natürliche und juristische Person ohne Ansehung seiner Rasse, Religion oder politischen Einstellung, wenn nicht Ausschließungsgründe aus § 10 der Satzung entgegenstehen. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand.

§ 9

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Mitteilung an ein Vorstandsmitglied. Er wirkt auf das Ende des Zeitraumes, für den der Beitrag satzungsgemäß zahlbar ist. Mit dem Zugehen der Austrittserklärung verzichtet das Mitglied auf Ausübung seiner Rechte, bleibt jedoch für den genannten Zeitraum Beitragsschuldner.

Ein späterer Wiedereintritt ist nicht möglich, wenn der Austritt aus unsportlichen Gründen erfolgt.

§ 10

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden durch den Vorstand auf Antrag des 1. Vorsitzenden. Ausschließungsgründe sind:

1. gröblicher Verstoß gegen die Zwecke des Vereins
2. gröblicher Verstoß gegen die Anordnungen des Vorstandes des Vereins
3. schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins
4. gröbliches Verstoßen gegen die Kameradschaft innerhalb des Vereins
5. Nichterfüllung der Beitragspflicht nach dreimaliger fruchtloser Mahnung.

Eine Anrufung des Vorstandes durch das ausgeschlossene Mitglied ist statthaft, jedoch nur innerhalb einer Frist von sieben Tagen nach Ausschluss.

§ 11

Alle Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu leisten, soweit nicht in besonderen Fällen vom Vorstand eine Ausnahme beschlossen wird. Art und Höhe der Beiträge bestimmt der Vorstand des Vereins, der diese Bestimmung der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben hat. Die Beiträge werden mittels Lastschriftverfahren halbjährlich erhoben.

§ 12

Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Anordnungen des Vorstandes des Vereins Folge zu leisten. Der Vorstand übt die Disziplinargewalt – die er auch übertragen kann – über die Mitglieder bei allen Verstößen aus, die nicht zur Ausschließung führen.

§ 13

Ehrenmitglieder und Ehrenvorstandsmitglieder können durch den Vorstand ernannt werden. Ehrenvorstandsmitglied kann nur werden, wer Mitglied ist, mindestens 15 Jahre im Vorstand tätig war und sich in hervorragender Weise Verdienste um den Verein erworben hat. Ehrenvorstandsmitglieder erhalten den jeweiligen Ehrentitel für die ehemals ausgeübte Funktion. Der Vorstand kann Ehrenvorstandsmitglieder mit deren Zustimmung mit der Wahrnehmung von repräsentativen Aufgaben beauftragen.

Ehrenmitglieder und Ehrenvorstandsmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ausübende und inaktive Mitglieder.

Ehrentitel können durch den Vorstand wieder aberkannt werden.

§ 14

Der von der Versammlung auf 2 Jahre zu wählende Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Kassenwart
4. dem Sportwart
5. dem Mitgliedswart
6. dem Jugendleiter
7. dem Presse- und Sozialwart.

Die Wahlen haben so zu erfolgen, dass alle Jahre ein Teil der Vorstandsmitglieder ausscheidet und neu zu wählen ist.

In den Jahren mit g e r a d e r Jahreszahl steht der
2. Vorsitzende
Sportwart
Mitgliedswart
Jugendleiter
zur Wahl.

In den Jahren mit u n g e r a d e r Jahreszahl steht der
1. Vorsitzende
Kassenwart
Presse- und Sozialwart
zur Wahl.

Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vorstand ist zu regelmäßigen Sitzungen vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einzuberufen.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Beschluss abgelehnt.

Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Vorstandes ersetzt.

Beim Ausscheiden des 1. Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die einen neuen 1. Vorsitzenden zu wählen hat.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1.Vorsitzende, der 2.Vorsitzende und der Kassenwart jeder alleine. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Der 1. Vorsitzende kann durch einstimmig gefassten Beschluss des Vorstandes ermächtigt werden, in besonderen Fällen Entscheidungen ohne Anhörung des Vereinsvorstandes zu treffen.

§ 15

Persönliche Zwistigkeiten innerhalb des Vereins werden durch den Vorstand geschlichtet. Ein Mitglied des Vorstandes kann nicht mitwirken, wenn es an den Zwistigkeiten selbst beteiligt ist.

§ 16

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer, die verpflichtet sind, die Wirtschaftsführung des Vereins zu überwachen und an die alljährlich stattfindende große Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 17

Der Vorstand hat alljährlich, spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, eine große Versammlung der Mitglieder einzuberufen, zu der die Mitglieder spätestens eine Woche vorher durch Aushang im Sportkasten – unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung – eingeladen werden müssen.
Die Tagesordnung enthält mindestens folgende Punkte:

a) Geschäftsbericht des Vorstandes und seiner Mitarbeiter
b) Entlastung der unter a) genannten Personen
c) Wahlen.

Die Versammlung leitet der 1. Vorsitzende. Über die Verhandlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter, vom 2. Vorsitzenden und dem von ihnen bestellten Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in der Niederschrift aufzunehmen.

Zur Festlegung einer Beschlussfassung ist die absolute Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 18

Eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder kann jederzeit vom Vorstand mit einer Frist von fünf Tagen einberufen werden. Die Einberufung richtet sich nach den gleichen Grundsätzen, die für die ordentliche Versammlung gelten.

Der Vorstand muss eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn dieses von einem Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich verlangt wird.

Die außerordentliche Versammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Versammlung.

§ 19

Eine Änderung der Satzung ist nur mit dreiviertel aller erschienenen stimmberechtigten Mitglieder möglich.

§ 20

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder die Diebstähle auf den Sportplätzen und den Räumen des Vereins.

§ 21

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wischhafen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (körperliche Ertüchtigung der Jugend) zu verwenden hat.

Bei Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Diese Satzung vom 8.6.1979 enthält auch alle Änderungen, die von der jeweiligen Mitgliederversammlung am 8.6.1990, 13.6.1995, 9.6.2000, 12.6.2009 sowie 22.06.2015 beschlossen wurden.

Wischhafen, 22.06.2015

Unterzeichnet	Thorben Raap	1. Vorsitzender
	Lars Falck	2. Vorsitzender
	Marco Grajetzki	Kassenwart
	Petra Engel	Mitgliedswartin
	Meik Ehlers	Sportwart
	Markus Wille	Jugendleiter
	Burchard Thoborg	Presse- und Sozialwart